

Der Rat beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Jahresrechnung 2001.

Der Rat beschließt die durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2001 und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters (§ 94 GO NRW).

Auf den durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung wird verwiesen (§ 101) GO NRW.